



Diplom-Verwaltungswirt **Christian Lindner** Rentenberater

registriert im Rechtsdienstleistungsregister unter dem Az. 3712-7/02 durch das Sächsische Landessozialgericht

Dresdner Str. 17 01465 Dresden-Langebrück

☎ 035201/70797 Fax 70798

www.rentenberatung-lindner.de

rentenberatung@aol.com

Flexirente

Hinzuverdienstregelungen bei vorzeitigen Altersrenten

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen die Möglichkeiten für einen flexiblen Übergang vom Erwerbsleben in die Rente verbessert werden. Dem soll insbesondere eine grundlegende Änderung des Hinzuverdienstrechts für Bezieher von vorzeitigen Altersrenten dienen. Hinzuverdienst (HZV) und der Bezug einer vorzeitigen Altersrente sollen künftig besser und einfacher kombinierbar sein.

Wie Sie nachstehend schnell erkennen werden, erweisen sich die geplanten Regelungen aber als durchaus kompliziert, so dass abzuwarten bleibt, welcher Inanspruchnahme sich das neue Recht erfreuen wird. In Ergänzung der Übersicht über die neue Rechtslage versuchen wir, Ihnen diese mit Erläuterungen und Beispielen einigermaßen verständlich zu erklären.

Rentenanspruch (§ 34 Abs. 2 und 3 SGB VI)

- kalenderjährliche HZV-Grenze: 6.300,00 €
- bei Einhaltung HZV-Grenze → Anspruch auf Vollrente
- bei Überschreitung der HZV-Grenze → Teilrentenanspruch
- abzuziehender HZV \geq Vollrente → kein Rentenanspruch

Zu berücksichtigendes Einkommen (§ 34 Abs. 3b SGB VI)

- Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV)
- Arbeitseinkommen (§ 15 SGB VI)
- vergleichbares Einkommen

Unberücksichtigt bleibt:

- Entgelt für Betreuung einer pflegebedürftigen Person, das das Pflegegeld nach § 37 SGB XI nicht übersteigt

- Entgelt behinderter Menschen in einer entsprechenden Einrichtung (z. B. WfbM)

Da nur die o. g. Einkommensarten Hinzuverdienst sind, empfehlen wir insbesondere Beziehern von Arbeitseinkommen durch ihren Steuerberater prüfen zu lassen, ob ggf. eine steuerrechtliche Verschiebung zu einer nicht HZV-pflichtigen Einkommensart möglich ist.

Berechnung des abzuziehenden HZV (§ 34 Abs. 3 und 3c SGB VI)

- Berechnungsgrundlage: voraussichtlicher kalenderjährlicher HZV
- Abzug von 40 % eines Zwölftels des die HZV-Grenze überschreitenden Betrages
- Abzug von 100 % des den HZV-Deckel übersteigenden Betrags
- Neubestimmung jeweils zum 1. Juli, jedoch nicht im Jahr des Rentenbeginns oder bei HZV-Änderung auf Antrag (§ 34 Abs. 3e SGB VI)
- Höhe der Teilrente = Vollrente - abzuziehender HZV

Corona-Sonderregelung: Für das Kalenderjahr 2020 wird die Hinzuverdienstgrenze auf 44.590,00 € angehoben. Der Hinzuverdienstdeckel wird nicht angewendet.

Hinzuverdienstdeckel (§ 34 Abs. 3 a SGB VI)

- monatliche Bezugsgröße x höchster Entgeltpunktwert der letzten 15 Jahre vor Rentenbeginn
- Mindest-HZV-Deckel: 525,00 € + monatliche Vollrente
- Neuberechnung jährlich zum 1. Juli

Hinzuverdienstprüfung (§ 34 Abs. 3d, 3f und 3g SGB VI)

- zum 1. Juli für das vorige Kalenderjahr Vergleich des bisher berücksichtigten HZV mit dem tatsächlichen HZV
- rückwirkende Änderung des Rentenanspruchs (ggf. Nachzahlung oder Überzahlung)
- vergleichbares Verfahren bei Erreichen der Regelaltersgrenze

HZV-Änderung auf Antrag (§ 34 Abs. 3e SGB VI)

- Änderung des voraussichtlichen kalenderjährlichen HZV um mindestens 10 %
- auch Wegfall oder Hinzutritt von Hinzuverdienst
- Rentenänderung nur mit Wirkung für die Zukunft

Selbstbestimmte Teilrente (§ 42 Abs. 2 SGB VI)

- eigene Festlegung einer Teilrente
- mindestens 10 % der Vollrente
- keine Überschreitung der HZV-Grenzen
- Festlegung jederzeit auf Antrag möglich

Da bei dieser Regelung der HZV-Spielraum nicht voll ausgenutzt wird, bleibt abzuwarten, ob die Vorschrift größere praktische Bedeutung erlangt.

Von Bedeutung ist die selbstbestimmte Teilrente für Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine pflegebedürftige Person betreuen. Bei ihnen können Pflegezeiten für den weiteren Rentenanspruch nur berücksichtigt werden, wenn sie ihre Altersrente als Teilrente beziehen („Teilrente 99 %).

Beispiel für die Berechnung von Hinzuverdienst und Teilrente:

Hinweis: Im Beispiel ist das „normale“ Flexirentenrecht dargestellt. Allerdings gilt für das Kalenderjahr 2020 eine Corona-Sonderregelung. Danach beträgt die Hinzuverdienstgrenze nicht 6.300,00 €, sondern 44.590,00 €. Der Hinzuverdienstdeckel wird nicht angewendet. Für 2020 sind damit sehr hohe Hinzuverdienste neben dem Bezug einer vorzeitigen Altersrente möglich, ohne dass es zu einer Rentenkürzung kommt.

Vers. am 24.08.1957 geboren, Altersrente mit 63 mit Rentenbeginn am 01.09.2020, Arbeitsentgelt ab Rentenbeginn 600,00 €, für Kalenderjahr 2020 insgesamt also 2.400,00 € → HZV-Grenze von 6.300,00 € wird nicht überschritten, Rente wird als Vollrente gezahlt.

Zum 01.07.2021 wird der anzurechnende HZV mit dem voraussichtlichen HZV des Kalenderjahres 2021 neu bestimmt. Bei weiterhin konstanter Entgelthöhe von 600,00 €/Monat ergibt sich ein Jahres-HZV von 7.200,00 €. Damit ist die HZV-Grenze von 6.300,00 € um 900,00 € überschritten. Davon werden 40 % = 360,00 € angerechnet. Auf den Monat umgerechnet sind das 30,00 €. Ab 01.07.2021 wird also nicht mehr die Vollrente gezahlt, sondern nur noch eine um 30,00 € verminderte Teilrente. Eine Neuberechnung für das erste Halbjahr 2021 erfolgt zunächst nicht, obwohl aufgrund der HZV-Höhe eigentlich kein Anspruch auf die Vollrente bestehen würde.

Zum 01.07.2022 wird der anzurechnende HZV mit dem voraussichtlichen HZV des Kalenderjahres 2022 neu bestimmt. Bei weiterhin konstanter Entgelthöhe von 600,00 €/Monat

bleibt es bei dem bisherigen HZV-Anrechnungsbetrag von 30,00 €, so dass es, abgesehen von der turnusmäßigen Rentenanpassung, bei der bisher gezahlten Teilrente bleibt. Gleichzeitig erfolgt eine Überprüfung der HZV-Anrechnung im Kalenderjahr 2021. Verglichen wird der bisher berücksichtigte mit dem tatsächlich erzielten HZV. Dabei ergibt sich, dass der tatsächlich erzielte HZV nur im zweiten Halbjahr 2021 berücksichtigt wurde und der Rentenanspruch für das erste Halbjahr 2021 neu zu berechnen ist. Unter Berücksichtigung des HZV besteht auch im ersten Halbjahr 2021 nur ein Teilrentenanspruch, so dass der Rentner einen Betrag von 180,00 € (jeweils 30,00 € HZV-Anrechnung für die Monate Januar bis Juni 2021) zurückzahlen muss.

In gleicher Weise wird bei der nächsten Rentenanpassung zum 01.07.2023 verfahren.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (für 1957 Geborene mit 65 Jahren und 11 Monate) fällt ab 01.08.2023 die HZV-Grenze weg. Die Rente wird ab diesem Zeitpunkt als Vollrente gezahlt. Gleichzeitig erfolgt eine Überprüfung der HZV-Anrechnung vom 01.01.2023 bis zum 31.07.2023. Der in dieser Zeit bezogene Hinzuverdienst von 4.200,00 € überschreitet die HZV-Grenze von 6.300,00 € nicht. Damit ist die Rente bereits ab 01.01.2023 wieder als Vollrente zu zahlen. Der Rentner erhält somit für diese Zeit eine Nachzahlung in Höhe von 210,00 €.

Da der Rentner vor Erreichen der Regelaltersrente in seiner Beschäftigung rentenversicherungspflichtig bleibt, hat er in der Zeit vom 01.09.2020 bis 31.07.2023 durch seine Beitragszahlung weitere Entgeltpunkte erworben. Diese werden ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze, hier also ab 01.08.2023, in die Berechnung der Rente einbezogen und erhöhen den Rentenanspruch entsprechend.

Geht der Rentner ab 01.08.2023 weiterhin seiner Beschäftigung nach, ist er rentenversicherungsfrei. Der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung wird ihm dann nicht mehr vom Lohn abgezogen. Mit einer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber kann der Rentner aber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Seinen Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung zahlt er dann weiter. Die dadurch zusätzlich erworbenen Entgeltpunkte werden jeweils am 01.07. des Folgejahres der Rente gutgeschrieben und erhöhen den Rentenanspruch entsprechend.

Hinweis: Im Interesse der Übersichtlichkeit wurde auf die Darstellung der Prüfung des „Hinzuverdienstdeckels“ verzichtet, da dieser bei den hier zugrunde gelegten Größenordnungen in der Regel ohnehin keine Auswirkung auf den Rentenanspruch hätte.